

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1

Kundmachung

Kundmachung der Entscheidung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000
(zu Kennzeichen WST1-UF-308/001-2026)

Gemäß § 3 Abs 7 und 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, wird kundgemacht:

Die Windpark Wullersdorf GmbH, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 27. Juli 2026 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 2 letzter Satz und § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, ob für das Vorhaben „Windpark Wullersdorf 4 WEA“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, nämlich ob das Vorhaben „Windpark Wullersdorf – 4 WEA (27,2 MW)“ in den Gemeinden Wullersdorf, Haugsdorf, Guntersdorf, Pernersdorf, Hadres, Seefeld-Kadolz, Großharras und Laa an der Thaya einen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 27. August 2026, WST1-UF-308/001-2026, wurde festgestellt, dass das genannte Vorhaben den Tatbestand im Sinn des § 3 Abs 2 letzter Satz iVm § 3 Abs 7 UVP-G 2000 iVm Z 6 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bescheidausfertigung bei den Standortgemeinden Wullersdorf, Haugsdorf, Guntersdorf, Pernersdorf, Hadres, Seefeld-Kadolz, Großharras und Laa an der Thaya, sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, während der Amtsstunden während der nächsten 6 Wochen zur Einsichtnahme aufliegt und in dieser Zeit auch im Internet auf der Homepage der NÖ Landesregierung, <http://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>, als Download bereitgestellt ist.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. S e k y r a